

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 5 R 398/08 B**

L 6 R 531/07 (Bayerisches LSG)  
S 30 R 2849/06 (SG München)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,  
Thomas-Dehler-Straße 3, 81737 München,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 4. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 4.7.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Finanzierung einer Ausbildung zum Fahrlehrer als Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger sieht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darin, "dass der Begriff der Erwerbsfähigkeit bzw Erwerbsunfähigkeit im Sinne von § 10 Abs 1 SGB VI entgegen BayLSG dahingehend auszulegen ist, dass nicht jede bisherige Tätigkeit, die in den letzten fünf Jahren ausgeübt wurde, zu berücksichtigen ist, sondern nur berufliche Tätigkeiten, die mit der Qualifikation für einen solchen Beruf, also einer Berufsausbildung, ausgeübt wurden, da nur solche beruflichen Tätigkeiten die Prognose erlauben, dass der Versicherte ein dauerhaftes Erwerbseinkommen erzielen kann".
- 6 Es kann dahinstehen, ob diesen Ausführungen ein hinreichend konkretes Rechtsproblem entnommen werden kann, da eine gezielte Fragestellung fehlt. Grundsätzlich ist es nicht Aufgabe des Beschwerdegerichts, aus dem Beschwerdevorbringen selbst eine Frage herauszufiltern und zu formulieren, der evtl grundsätzliche Bedeutung zukommen könnte.



- 7 Im Übrigen ist die Beschwerde auch deshalb unzulässig, weil der Kläger die Klärungsbedürftigkeit möglicher Grundsatzfragen nicht ausreichend dargelegt hat.
- 8 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichend Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).
- 9 Der Kläger hat zu den von ihm angedeuteten Problemen noch nicht einmal behauptet, diese seien höchstrichterlich noch nicht entschieden worden. Er setzt vielmehr im Wesentlichen seine eigene Rechtsauffassung gegen die des Berufungsgerichts, dem er eine falsche bzw fehlerhafte Rechtsanwendung vorhält. Auf die vermeintliche Unrichtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung kann jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

